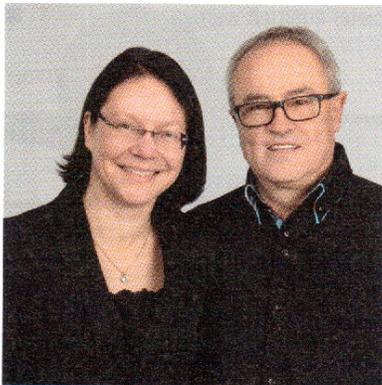


HAFTUNGSMANAGEMENT



Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin,
Dr. Friedhelm G. Nickel, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Kanzlei für Versicherungsnehmer,
Edermünde bei Kassel

Nullstellung in der Rückrufversicherung
Notwendige Zusatzvereinbarungen mit dem Versicherer

Der Gegenstand der Rückrufversicherung

Der Gegenstand der Rückrufversicherung ergibt sich aus den Rückrufversicherungsbedingungen. Danach wird der Versicherungsschutz ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der besonderen Bedingungen geboten.

Mit der Verwendung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherer die Sicherheit, dass er alle wesentlichen Aspekte regelt und die Mitarbeiter, die den Vertrag ausfertigen, „nichts vergessen“. Die Verwendung allgemeiner Versicherungsbedingungen vereinfacht die Bedingungsfindung.

Das System der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist aber nicht geeignet, die Besonderheiten einzelner Branchen oder Betriebe zu erfassen.

Der Versicherer verwendet daher Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) dann, wenn die Bedingungen gegenüber den AVB geändert werden sollen und er verwendet Zusatzbedingungen, wenn er ergänzend zu den AVB Zusatzregelungen treffen will.

Dieses System ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Aber es birgt Risiken für den Versicherungsnehmer.

Die Nullstellung

Besondere Aufmerksamkeit verdient deshalb die Regelungsvorgabe des Versicherers in der Rückrufversicherung, wonach neben den AHB nur die nachfolgenden Besonderen Bedingungen gelten. Gemeint sind damit die

„Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe“,

von den Versicherern angeboten auf Grundlage der Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Dieses Phänomen wird im Versicherungsrecht mit dem Begriff Nullstellung bezeichnet. Es bedeutet, dass alle anderen Deckungsregelungen und damit auch die in anderen Vertragsteilen geregelten Deckungserweiterungen keine Anwendung finden.

Dabei ist dem Versicherer durchaus zuzugestehen, dass er mit der Rückrufversicherung eine Deckung bietet, die auch für ihn nicht ohne unkalkulierbare Risiken ist.

Die Rückrufversicherung bietet dann aber weniger Deckung als die Produkt-Haftpflichtversicherung.

Und das ist nur dort gerechtfertigt, wo es um die Besonderheiten der Rückrufversicherungen geht; es ist dort nicht gerechtfertigt, wo es um Versicherungsfälle geht, die bereits vom Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung erfasst werden.

Information des Versicherers fehlt

Im Interesse des Verbraucherschutzes sollte der Versicherer den Versicherungsnehmer zunächst darüber aufklären, dass mit der recht übersichtlich gehaltenen Regelung der Rückrufbedingungen nicht unerhebliche Deckungsdefizite verbunden sind.

Besser wäre es jedoch, wenn, wie dies etwa im Maklergeschäft üblich ist, die Deckungserweiterungen aus den anderen Vertragsteilen entweder als mit geltend bezeichnet werden oder aber ausdrücklich in den Deckungsumfang der Rückrufversicherung einbezogen werden.

Die Nullstellung würde dann mit ihren negativen Wirkungen für den Versicherungsnehmer reduziert; die Deckung würde an Wert gewinnen.

Die Verwendungsempfehlung des GDV sieht dementsprechend vor, dass die Bedingungen unverbindlich und nur zur fakultativen Verwendung bestimmt sind.

Abweichende Vereinbarungen werden ausdrücklich als möglich vorgesehen.

Vertrags-Haftpflichtversicherung

Ohne die Deckung einer Vertrags-Haftpflichtversicherung ist die Rückrufversicherung von geringem Wert.

Im Industrie-Haftungsrecht wird das Gesetzesrecht regelmäßig durch den Kunden abgedungen, es gilt Vertragsrecht, für das eine Vertrags-Haftpflichtversicherung benötigt wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen oder vorgefertigte Rahmenverträge sehen eine Vielzahl von Änderungen des Gesetzesrechts vor.

So werden die Regelungen des § 377 HGB ganz oder teilweise abgedungen, die Verjährungsfristen verlängert oder der Verjährungsbeginn auf die Auslieferung der vom Kunden erzeugten Endprodukte verlegt.